

S t e l l u n g n a h m e

für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 21. Mai 2012 zum

Antrag der Abgeordneten

Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche
halbautomatische Schusswaffen BT-Drucksache 17/7732

I. Vorbemerkungen:

(1) Die Stellungnahme beruht auf meiner langjährigen Erfahrung bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Waffengesetz als Dezernent und als Abteilungsleiter in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts am 1. April 2003. Des Weiteren bin ich seit Jahren als Waffenbeauftragter und Schießausbilder der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz tätig.

(2) Wie bereits von mir anlässlich der Anhörung zu einer Änderung des Waffenrechts am 15.06.2009 vorgetragen, sind mir trotz der beachtlichen Zahl von wahrscheinlich drei bis fünf Millionen sog. Legalwaffenbesitzer in Deutschland nur sehr wenige Strafverfahren wegen Verstöße gegen das Waffenrecht erinnerlich, die sich gegen Beschuldigte richteten, die Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis waren. Diese wenigen Verfahren wurden fast durchweg wegen des Verdachts „leichterer“ Verstöße geführt, die nicht selten in der Komplexität des Waffengesetzes begründet waren (z.B. weil die Beschuldigten die Ausnahmetatbestände des § 12 WaffG falsch anwandten).

Auch wenn aufsehenerregende und medial intensiv vermarktete Einzelfälle dem oberflächlichen Beobachter ein anderes Bild vermitteln sollten, tatsächlich standen und stehen seit jeher im Zentrum der Strafverfolgungsbehörden Delikte mit Schusswaffen, die von den jeweiligen Beschuldigten illegal erlangt wurden. Neben dem Personenkreis, der sich mit dem Ziel bewaffnet, unter Mitführung von Pistolen oder Revolvern Straftaten zu begehen, stellen nach meiner Überzeugung auch die übrigen Besitzer illegaler Schusswaffen ein nicht sicher einschätzbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. Daher wäre es aus meiner Sicht wünschenswert gewesen, wenn das Thema der Anhörung überschrieben wäre mit dem Satz „Mehr öffentliche Sicherheit durch weniger private illegale Waffen“ und hierzu Lösungsansätze erörtert würden.

Die von allen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden angenommenen extrem hohe Zahlen nicht legal besessener Schusswaffen in Deutschland trotz zum Teil empfindlicher Strafandrohung für diese Handlungen zeigen, dass aus meiner Sicht eine vollständige Akzeptanz des Waffengesetzes jedenfalls in beachtlichen Teilen der Bevölkerung fehlt. Es dürfte kaum ein Gesetz häufiger missachtet werden als das Waffengesetz. Bei einer so geringen Akzeptanz beim Normadressaten sollte sich der Normgeber fragen, ob das Gesetz jetzt schon an der Wirklichkeit vorbeigeht.

(3) Wie schon im Rahmen der Anhörung vor drei Jahren will ich hier eingangs meine grundsätzliche Skepsis gegen gesetzgeberische Maßnahmen als Folge einzelner Aufsehen erregender und kaum fassbarer Straftaten nicht verschweigen. Selbstverständlich müssen dramatische Einzelfälle im gesellschaftlichen Zusammenleben, die jeder Statistiker als Ausreißer von einer weiteren Betrachtung ausschließen würde, Anlass zur Prüfung geben, ob und wie man vergleichbare Taten künftig möglichst verhindern kann. Die dabei entwickelten Ideen müssen aber auch frei von emotional beeinflussten Bewertungen einer Tauglichkeitsprüfung Stand halten. Als interessierter Beobachter kann man in den vergangenen Jahren den Eindruck gewinnen, dass es schon ein Ritual in Teilen des politischen Raums und voran bei einem großen Teil der Medien geworden ist, nach erschreckenden Straftaten, voran Taten, die unter der Bezeichnung „Amoklauf“ öffentlich wahrgenommen werden, das Thema Verschärfung des Waffengesetzes auf die Tagesordnung zu setzen. Wie der vorliegende Fall zeigt, muss eine solche Tat nicht einmal mehr innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik geschehen, um als Argument für eine Verschärfung des deutschen Waffenrechts herzuhalten. Zuweilen wird wohl dabei

durchaus nicht unbewusst der Eindruck vermittelt, man brauche nur den legalen Besitz von privaten Schusswaffen verbieten und das Problem sei gelöst. Das ist ohne Zweifel falsch.

Der immer wieder suggerierte angebliche stringente Zusammenhang zwischen einem „einfachen“ Zugang zu legalen Schusswaffen und der Zahl sog. Amokläufe oder anderen schweren Straftaten mit vielen Opfern, kann jedermann durch einfache Recherche im Internet widerlegen. Die sicher durchweg nicht vollständigen Listen im Netz zeigen aber unter Beachtung der dort jeweils geltenden Regelungen über den Zugang zu legalen Schusswaffen, dass der behauptete Zusammenhang nicht darstellbar ist. Es fehlen in allen Listen die Länder Südeuropas und auch z.B. unsere Nachbarstaaten Belgien, Polen und Dänemark, obschon dort der legale Waffenbesitz nicht durchweg so restriktiv ist, wie in Deutschland. Dafür findet man auf allen Listen aber den Staat mit dem „strengsten“ europäischen Waffengesetz: Großbritannien. Im Rahmen der Anhörung vor drei Jahren wurde das dortige Waffenrecht von zwei Sachverständigen noch als vorbildlich im Schutz vor Amokläufen gepriesen, für alle, die aus Einzelfällen gerne Schlussfolgerungen ziehen, dürfte seit dem 02.06.2010 diese Auffassung widerlegt sein. In der englischen Grafschaft Cumbria erschoss ein Mann erst 12 Menschen und dann sich selbst. Zudem verletzte er weiter mehr als 20 Menschen mit seiner Schusswaffe zum Teil schwer.

(5) Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Juni 2009 von der damaligen großen Koalition eine Reihe von Änderungen am Waffengesetz vorgenommen wurden, die – jedenfalls soweit sie mit Augenmaß von den Behörden angewendet werden – durchaus einen Gewinn für die öffentliche Sicherheit gebracht haben. Voran die Änderung der Aufbewahrungsvorschriften hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. So mancher Waffenbesitzer, der erst durch ein Anschreiben der Waffenbehörde auf eine langjährig besessene Schusswaffe hingewiesen wurde, hat diese dann entweder ordnungsgemäß in einem geeigneten Behältnis untergebracht oder bei der Waffenbehörde abgegeben. Auch wurde das nationale Waffenregister bereits auf den Weg gebracht, an der Einrichtung wird gegenwärtig intensiv gearbeitet. Die zeitlichen Vorgaben der Europäischen Union schöpft das Gesetz dabei nicht aus, der Betrieb der Datei soll schon zwei Jahre früher starten.

II. Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes

Das Ziel des Gesetzentwurfes ist faktisch die Wiedereinführung von Teilen des im Zuge des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes 2002 abgeschafften § 37 WaffG-1977. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hat seinerzeit zweifellos bewusst eine nicht praktikable und für die öffentliche Sicherheit bedeutungslose Norm abgeschafft.

Der objektive Eindruck von einer Waffe ist für deren tatsächliche Gefährlichkeit ohne jeden Belang. Als Drohpotential genügt in allen mir bekannten Fällen der Strafverfolgung bereits eine einfache echt wirkende Waffe. Der sog. Kleine Waffenschein wurde mit dem Waffenrechtsneuregelungsgesetz mit der Begründung eingeführt, solche Waffen würden bei Raubüberfällen voran in Geldinstituten in beachtlichen Umfang eingesetzt. Ob das so zutrifft mag dahinstehen, jedenfalls ist mir kein Fall bekannt, in dem ein Bankräuber am Schalter mit dem Hinweis abgewiesen wurde, die Schusswaffe genüge nicht den Anforderungen als Drohpotential.

Das Problem der unter die Spielzeugvorschriften fallenden Nachbauten von Kriegeswaffen und anderen sog. scharfen Schusswaffen hat der Gesetzgeber bereits früher erkannt und im Februar 2008 den § 42 WaffG eingeführt. Die Gefahren, die durch eine Verwechslung der oft sehr echt wirkenden Nachbauten mit funktionsfähigen Kriegeswaffen war für die damalige große Koalition Anlass zum Handeln. Seit dieser Zeit habe ich von keiner der im Gesetzesentwurf geschilderten Vorfälle im Zusammenhang mit spielenden Kindern mehr Kenntnis erlangt. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Der Gesetzesantrag nimmt Bezug auf die unfassbaren Taten des Anders Breivik am 22.07.2011 in Norwegen, voran die auf der Insel Utøya. Schlussfolgerungen dahingehend, die Tatausführung würde Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Schutzes der öffentlichen Ordnung in Deutschland aufzeigen, erscheinen abwegig. Zweifelsohne ist der legale Erwerb von Schusswaffen in Norwegen in der Praxis unkomplizierter als in Deutschland. Hierzulande gelten ja auch im europäischen Vergleich ausgesprochen restriktive Regelungen, die nach meiner Kenntnis lediglich in Großbritannien noch übertroffen werden. Nach den Veröffentlichungen über den Prozess gegen Anders Breivik

zum 11. Verhandlungstag hat er die beiden Schusswaffen daher auch legal erworben. Das voran für seine schrecklichen Taten eingesetzte halbautomatische Selbstladegewehr der Marke Ruger Modell Mini-14 gibt es wohl in einer zivilen als auch in einer Behördenausführung. Die Tatwaffe war offenkundig die Behördenausführung, für die er 30-Schuss-Magazine benutzte.

Im Bereich der Jagd werden nach meinem Kenntnistand in Deutschland nur halbautomatische Selbstladewaffen mit einer Magazinkapazität von drei Patronen verwendet. In der Tat hat das Bundesverwaltungsamt aber auch Schießsportordnungen mit Disziplinen genehmigt, die eine Magazinkapazität für Langwaffen von bis zu 10 Schuss vorsehen. Eine Beurteilung, ob dies zwingend erforderlich ist, kommt mir nicht zu. Nachteilige Folgen für die öffentliche Sicherheit, die sich in Missbräuchen dieser Waffen bei kriminellen Taten oder als Drohpotential zeigen müssten, sind mir keine bekannt.

III. Antrag zur Änderung des Waffengesetzes – einzelne gewichtige Punkte

Insoweit möchte ich mich auf aus meiner Sicht wesentliche Punkte beschränken:

A) Verbot des Umgangs mit großkalibrigen Kurzwaffen

Als Argument für Verschärfungen des Waffengesetzes, voran im Bestreben nach einem Verbot sog. Großkaliberwaffen in Privathänden werden mit stetiger Regelmäßigkeit die beiden unfassbaren Taten in Erfurt 1992 und Winnenden bzw, Wendlingen 2009 angeführt. Das dürfte nicht nur daran liegen, dass beide Taten eine schrecklich große Zahl von Opfern zur Folge hatten, sondern auch weil man trotz intensiver Recherchen auch im Internet kaum weitere zur Argumentationsstütze geeignete Taten finden wird. Zudem wurde die Problemstellung im Jahre 2009 im Zuge der Waffenrechtsänderung bereits umfassend erörtert, die damalige große Koalition sah hier zu Recht keinen Handlungsbedarf, daran hat sich nichts geändert.

Ergänzend ist anzumerken, dass ich auch zur Frage des Geschossdurchmessers hier vor drei Jahren Ausführungen bereits gemacht habe, die natürlich noch heute gelten.

Abgesehen davon, dass der Begriff „Großkaliber“ meines Wissens nirgendwo verbindlich definiert ist, kann ich ohne Fachmann auf dem Gebiet der Wundballistik zu sein, aufgrund meiner beruflichen Erfahrung sagen, dass für das Verhalten von Geschossen beim Eindringen in menschliches Gewebe die Masse des Projektils nur ein Faktor ist. So sind mir aus meiner Praxis eine Reihe von Fällen tödlicher Verletzungen erinnerlich, die durch Kleinkaliberwaffen verursacht wurden. Auch wenn sog. Großkaliberwaffen meist von Laien wundersame ballistische Leistungen nachgesagt werden, sie sind ebenso gefährlich wie Kleinkaliberwaffen. Aufmerksamen Beobachtern dürfte aufgefallen sein, dass weltweit im militärischen Gebrauch immer kleinere Kaliber zum Einsatz kommen. Wurden im legendären Sturmgewehr G3 der Bundeswehr noch Patronen im Kaliber 7,62 x 51 mm verschossen, kommen heute in der Nachfolgewaffe G 36 Patronen im Kaliber .223 (5,56 x 15 mm) zum Einsatz. Der Ersatz für die Maschinenpistole Uzi im Kaliber 9 mm Luger, die MP 7 von Heckler & Koch, verschießt Munition im Kaliber 4,6 x 30 mm.

Der Einsatz von großkalibrigen Schusswaffen bei Behörden hat seine Gründe auch nicht in der Wirkungslosigkeit kleinerer Kaliber im menschlichen Körper, sondern in dem Umstand, dass Schusswaffen voran im Kaliber 9 mm Luger oder darüber im Einsatzfall den angreifenden Gegenüber jedenfalls beim Einsatz geeigneter Munition stoppen und an weiteren Tathandlungen hindern kann. Dabei wird stets gerade das Ziel verfolgt, nicht zu töten.

Am Rande sei erwähnt, dass die von Anders Breivik voran eingesetzte Waffe Ruger Mini-14 das Kaliber .223 Remington verschießt. Selbstverständlich handelt es sich dabei um Gewehrmunition, die regelmäßig eine stärkere Ladung als eine Kurzwaffenpatrone aufweist.

B) Verbot von Munition mit besonderer Durchschlagskraft („Cop-Killer-Munition“)

Zu den immer wieder aufgestellten Behauptungen über die besondere Gefährlichkeit von sog. Großkaliberkurzwaffen gehören nunmehr offenbar auch Legenden über die ballistischen Fähigkeiten der zu den Schusswaffen passenden Munition. Der Begriff „Cop-Killer“-Munition gehört nach Hollywood, dort wurde solche Munition in dem Film

„Lethal Weapon 3“ mit Mel Gibson und Danny Glover eingesetzt und dem Zuschauer insoweit Science-Fiction präsentiert. Der Begriff wurde dann von einigen Medien in den USA für panzerbrechende Munition übernommen. Für Waffen nahezu aller Kaliber gibt es Munition mit verschiedenen Eigenschaften, auch mit einer höheren Durchschlagskraft. Soweit es sich um Hartkernmunition handelt, ist deren Besitz aber bereits nach Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.5.4 zum Waffengesetz verboten. Es besteht allenfalls Handlungsbedarf, wenn man die sogenannten panzerbrechenden Wuchtgeschosse nicht unter die oben genannte Ziffer 1.5.4 subsumieren und diese Munitionsart jedenfalls für Kurzwaffen überhaupt legal erlangt werden kann. Mir ist insoweit kein lieferbereiter Hersteller bekannt, auch kenne ich kein Strafverfahren, bei dem sogenannte Wuchtgeschosse relevant waren.

Non den Polizeibehörden angeschaffte durchschusshemmende Westen müssen der Technische Richtlinie (TR) „Ballistische Schutzwesten“ des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei genügen. Auch wenn sich die Richtlinie zu Wuchtgeschossen nicht verhält, dürften die im Alltag getragenen ballistischen Westen vor solche Geschosse wohl nicht ausreichenden Schutz bieten.

C) Zentrale Aufbewahrung von Schusswaffen außerhalb von Privatwohnungen

Der Vorschlag, (legale) Schusswaffen weitgehend oder vollständig nicht mehr in den Wohnräumen des privaten Erlaubnisinhabers, sondern zum Beispiel gesammelt aufzubewahren, hielt ich auch schon vor drei Jahren für nicht weiterführend. Die Ansammlung einer großen Zahl von Schusswaffen an einem Ort ist trotz aller denkbaren Möglichkeiten der Sicherung ein großer Anreiz für Straftäter, hier eine lukrative Tat zu begehen. Da Schützen nicht gezwungen sind nur in dem Verein zu schießen dem sie angehören, können sich Erlaubnisinhaber ihre Waffe jederzeit mit einem entsprechenden Hinweis aushändigen lassen. Wer eine Straftat mit dieser Schusswaffe plant, wird sie einfach nicht zurückgeben und sodann einsetzen. Insgesamt überwiegt das Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei einer zentralen Aufbewahrung legaler Schusswaffen gegenüber der gesetzmäßigen Verwahrung in Privathaushalten aus meiner Sicht deutlich.

Wer gerne aus aufsehenerregenden Einzelfällen Schlüsse zieht, muss sich mit den Vorgängen im April 2009 in Eislingen befassen. Dort entwendete der Täter vor der Tat aus dem örtlichen Schützenhaus eine Kleinkaliberwaffe sowie weitere Schusswaffen und löschte mit der Kleinkaliberpistole seine gesamte Familie aus. Die Aufbewahrung außerhalb von Privaträumen brachte erkennbar nichts.

D) Verkauf von SRS-Waffen nur an Inhaber eines Kleinen Waffenscheins

Das deutsche Waffengesetz trennt die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe, die erforderlichenfalls in der Regel durch eine Waffenbesitzkarte erteilt wird, von der Berechtigung, eine Schusswaffe zu führen. Hierzu wird ein Waffenschein ausgegeben, der gerade nicht zum Waffenerwerb berechtigt.

Die geforderte Durchbrechung der Regelung ist weder nachvollziehbar begründet, noch sachlich geboten. Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe kauft und keinen Kleinen Waffenschein besitzt, der darf mit ihr nur auf dem eigenen befriedeten Besitztum umgehen. Selbst ein an sich erlaubnisfreier Transport dürfte - vielleicht vom Silvesterabend abgesehen - kaum begründbar sein.

Nennenswerte Gefahrenlagen oder Straftaten mit SRS-Waffen innerhalb des befriedeten Besitztums des Besitzers solcher Waffen sind mir keine bekannt. In meiner staatsanwaltschaftlichen Praxis kann ich zwar von nicht völlig unerheblichen Sicherstellungszahlen dieser Waffen berichten, die Grundlage dieser Maßnahmen sind regelmäßig mit dem Vorwurf verknüpft, der Beschuldigte habe die Waffe geführt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein. Weitergehende Straftaten in diesem Zusammenhang sind ausgesprochen selten.

Angesichts der sicher unüberschaubar hohen „Altbestände“ solcher Waffen in privaten Händen würde die vorgeschlagene Maßnahme allenfalls vielleicht den unkontrollierbaren Verkauf von privat an privat fördern, ein Sicherheitsgewinn kann durch eine solche Regelung ausgeschlossen werden.

E) Neuauflage einer Amnestieregelung

Eine allerdings stark verbesserte Neuauflage einer Amnestieregelung wäre mehr als wünschenswert. Wie eingangs schon ausgeführt, stellen illegale Schusswaffen eine deutlich größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar als legal erworbene und besessene Schusswaffen. Alle Anstrengungen die unternommen werden, um die Zahl illegaler Waffen - voran Pistolen und Revolver - zu verringern, verdienen aus meiner Sicht ausdrückliche Unterstützung.

Die von der großen Koalition 2009 geschaffene Regelung war ein großer Schritt in die richtige Richtung. Die Erfolge durch die Abgabe und Vernichtung einer beachtlichen Zahl von Schusswaffen bis Ende des Jahres 2009 und der damit berechtigt zu vermutende Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit sollte den neuerlichen Handlungsbedarf aufzeigen.

Wie ich schon vor drei Jahren ausgeführt habe, bin ich auch weiterhin der Überzeugung, dass die Zahl der illegal besessenen Schusswaffen - insbesondere die der Kurzwaffen - durch eine Regelung, die nicht nur die Abgabe unbefugt besessener erlaubnispflichtiger Schusswaffen straffrei stellt, sondern auch eine Legalisierung solcher Schusswaffen ermöglicht, signifikant reduziert werden kann.

Um auch an die Personen heranzukommen, die illegal erlangte Schusswaffen nicht abgeben wollen, ist es aus meiner Sicht überlegenswert eine vergleichbare Regelung wie sie in § 59 WaffG 1972/1976 enthalten war, einzuführen. Danach erhielt der eine Waffenbesitzkarte ohne Munitionserwerbserlaubnis, wer seine Schusswaffe fristgerecht anmeldete, zuverlässig war und diese ordnungsgemäß aufbewahrte. Eventuell vorhandene Munition musste selbstverständlich abgegeben werden.

Dieser Weg erscheint auf den ersten Blick nicht angemessen, würde aber zweifellos die Zahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland wohl stark zu reduzieren verhelfen.

Zusammenfassend vertrete ich die Auffassung,

- die vor drei Jahren von der großen Koalition geschaffenen Änderungen des Waffengesetzes bedürfen keiner neuerlichen Änderung
- weitergehende Verschärfungen des Waffenrechts dürften nicht geeignet sein, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und erscheinen kein Mittel, um Amokläufe künftig zu verhindern – es steht eher zu befürchten, dass sich dann die Zahl der illegalen Schusswaffen erhöhen könnte
- soweit sogenannte Wuchtgeschosse nicht unter Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.5.4 zum Waffengesetz zu subsumieren sein sollten und diese tatsächlich erlangt werden können, erscheint eine Ergänzung der Anlage prüfenswert
- eine neuerliche geeignete Amnestieregelung erscheint erforderlich, um die Zahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland zu reduzieren

Hofius, OStA